

- unveröffentlichte Neufassung -

## **Satzung zur Vergabe des Jugendpreises des Kinder- und Jugendparlamentes Freiberg vom 09.12.2015<sup>1</sup>**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Sinn und Zweck der Preisvergabe**

- (1) Der Jugendpreis des Kinder- und Jugendparlamentes Freiberg, nachfolgend Jugendpreis kann jährlich an bis zu zwei Jugendliche oder jugendliche Personengruppen vergeben werden, die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl Freibergs leisten oder geleistet haben. Dieses Außergewöhnliche kann eine einmalige Tat oder eine kontinuierliche Leistung sein und sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens Freibergs beziehen. Dazu zählen unter anderem sportliches, schulisches, künstlerisches und kulturelles, soziales wie politisches Engagement. Unter Leistungen für das Gemeinwohl werden auch solche Aktivitäten summiert, die nachhaltig und positiv den Bekanntheitsgrad der Universitätsstadt steigern und somit zu einer verstärkten überregionalen Wahrnehmung beitragen.
- (2) Durch die Auszeichnung soll auf besondere Taten und Leistungen aufmerksam gemacht und eine Vorbildwirkung erzielt werden.

### **§2**

#### **Preisverleihung**

Der Oberbürgermeister überreicht gemeinsam mit dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes den Jugendpreis, der aus einem Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde besteht, in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Art und Auswahl der Veranstaltung richtet sich nach dem Auszeichnungsgrund. Die Auswahl der Veranstaltung legt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes fest.

### **§3**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 12. und 27. Lebensjahr, die in Freiberg wohnen oder in Freiberg Schulen bzw. Ausbildungsstätten besuchen oder besuchten, sowohl als Einzelpersonen wie auch als Personengruppe für den Jugendpreis vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (2) Die Vorschläge sind in schriftlicher Form bis zum 31.12. des laufenden Jahres an den Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister leitet die eingereichten Vorschläge an das Kinder- und Jugendparlament weiter.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 19.10.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 68/2023 am 23.10.2023

- (3) Über die Vergabe des Jugendpreises beschließt das Kinder- und Jugendparlament in nichtöffentlicher Sitzung. Im Vorfeld der Wahlhandlung stimmt das Kinder- und Jugendparlament darüber ab, ob der Jugendpreis im jeweiligen Jahr ein oder zweimal vergeben wird.
- (4) Vorschläge aus den zurückliegenden Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, dürfen abermals eingereicht werden; eine automatische Berücksichtigung erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes informiert den Stadtrat in der Regel in seiner öffentlichen Sitzung im Mai eines jeden Jahres über das Wahlergebnis; die Kinder und Jugendlichen erhalten insoweit ein Rederecht.

#### **§4 Finanzmittel**

- (1) Der Jugendpreis wird bei Auszeichnung einer Einzelperson mit je 250 € dotiert, bei Auszeichnungen einer Personengruppe mit je 500 €. Satz 1 gilt auch bei der Auszeichnung von mehreren Preisträgern.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg einzustellen.

#### **§5 Öffentlichkeit**

Die mit dem Jugendpreis ausgezeichneten Personen oder Personengruppen sind in angemessener Form öffentlich zu würdigen.

#### **§6 Gleichstellung**

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

#### **§7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Freiberger Jugendpreises vom 04.07.1997, zuletzt geändert am 13.09.2012, außer Kraft.

Freiberg, 09.12.2015

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Die Neufassung ergibt sich aus:**

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 09.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.12.2015
- (2) 1. Änderungssatzung vom 20.10.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 68/2023 am 23.10.2023